

Für das Vorliegen von Anknüpfungstatsachen für den Verdacht einer Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. (jetzt § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG) ist die Einbürgerungsbehörde darlegungspflichtig und im Bestreitensfälle beweispflichtig. Die Angaben eines Zeugen vom Hörensagen oder unbelegte Mitteilungen des Landesamtes für Verfassungsschutz, die auf dem Gericht nicht offengelegten Quellen beruhen, genügen zum Beweis in der Regel nicht, wenn sie nicht durch andere konkrete Tatsachen bestätigt werden.

(Amtliche Leitsätze)

5 B 11.2418

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Urteil vom 27.02.2013

T e n o r

I. Die Berufungen werden zurückgewiesen.

II. Die Beklagten tragen die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Der 1972 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger und begehrt seine Einbürgerung.

Nach seiner Einreise am 6. September 1999 in das Bundesgebiet stellte er im Oktober 1999 Asylantrag. Mit Bescheid vom 13. November 2001 erkannte das frühere Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Kläger als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, nachdem es durch Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 12. September 2001 (M 9 K 00.50244) hierzu verpflichtet worden war. Der Kläger erhielt am 23. November 2001 von der Beklagten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren § 68 AsylVfG. Eine Tochter des Klägers aus erster Ehe lebt bei ihrer Mutter im Iran. Der Kläger selbst lebt mit seiner jetzigen iranischen Ehefrau und einem gemeinsamen Kind in einer Dienstwohnung auf dem Gelände eines Krankenhauses, wo er als operationstechnischer Assistent beschäftigt ist.

Am 14. Februar 2006 beantragte der Kläger bei der Beklagten seine Einbürgerung. Im Einbürgerungsverfahren teilte das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) der Beklagten mit, dass der Kläger sehr engen Kontakt zu Verantwortlichen der iranisch-schiitischen Moschee in der Goethestraße in München unterhalten habe. Trägerverein dieser Moschee sei die Islamische Vereinigung in Bayern e.V. (IVB). Der Trägerverein habe mit seiner Moschee bis zu ihrer Schließung 2006 als eines der bedeutendsten schiitisch-extremistischen Zentren iranischer Prägung in Süddeutschland gegolten. Es sei unmittelbar dem Islamischen Zentrum Hamburg (IZH) nachgeordnet, das europaweit als hochrangige Verbindungsstelle der Iranischen

Republik gelte. Die Beklagte befragte den Kläger hierzu in einem Sicherheitsgespräch am 15. November 2006.

Mit Bescheid vom 22. August 2008 lehnte die Beklagte zu 1) den Einbürgerungsantrag ab. Der Kläger unterstütze eine islamistische Vereinigung und verfolge damit Bestrebungen i.S. des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F.. Er habe seit 2001 regelmäßig die iranisch-schiitische Moschee in der Goethestraße in München besucht. Es sei Aufgabe dieser Moschee gewesen, im Auftrag der iranischen Führung auf Besucher in ihrem Sinn einzuwirken und deren politische und religiöse Arbeit zu beeinflussen. Da der Iran keine Trennung von Staat und Religion kenne, beinhalte die religiöse Arbeit in der Moschee auch eine politische Komponente, nämlich die Verbreitung der iranischen Herrschaftsideologie. Die IVB habe auch als Anlaufstelle für Anhänger islamistischer Organisationen, wie z.B. der libanesischen „Hizb Allah“ gegolten, die dort wiederholt eine „Siegesfeier“ veranstaltet habe, d.h. politische Veranstaltungen anlässlich des Jahrestages des israelischen Rückzugs aus dem Südlibanon im Mai 2000. Die Hizb Allah könne als Terrororganisation i.S. der §§ 129a und 129b StGB bewertet werden. Der in der Moschee tätig gewesene Imam K... habe die volle Verantwortung für die Moschee getragen und verfüge über sehr gute Kontakte zum iranischen Regime. Der Kläger habe bei seiner Anhörung lediglich unregelmäßige Besuche zu rein religiösen Zwecken in dieser Moschee bestätigt. Politische Tendenzen der Moschee und das Abhalten von Siegesfeiern der Hizb Allah in den Räumlichkeiten habe der Kläger nach seiner Aussage nicht wahrgenommen und hätte sie auch nicht unterstützt. Im Nachgang zu seiner Anhörung sei jedoch bekannt geworden, dass der Kläger am 23. Mai 2002 zweifelsfrei an einer Siegesfeier der Hizb Allah in der Moschee teilgenommen habe. Ferner habe er bestritten, eine herausgehobene Stellung innerhalb der Moschee innegehabt zu haben. Nach den vorliegenden Erkenntnissen habe er sich jedoch als Mitorganisator von verschiedenen in der Moschee durchgeführten Veranstaltungen und Programmen betätigt. Neben Hausmeisterarbeiten und Putztätigkeiten habe er Koranlesungen in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen der Moschee organisiert. Diese Tätigkeiten würden den Kläger aus der Masse der normalen Moscheebesucher hervorheben. Darüber hinaus sei der Kläger bei seiner Anhörung auch bei wiederholter Nachfrage zunächst bei seiner Aussage geblieben, die Verantwortlichen der Moschee und vor allem deren Imam nur „vom Sehen“ zu kennen und aktuell über keine Kontakte zu ihm zu verfügen. Mit Fax vom 16. November 2006 habe der Kläger jedoch seine Angaben insoweit korrigiert und einen engeren Kontakt zum Imam eingeräumt. Die Rechtfertigung des Klägers zu seinen ursprünglichen Angaben sei jedoch als Schutzbehauptung zu werten, er habe zum Imam vielmehr einen engen, nahezu freundschaftlichen Kontakt unterhalten und regelmäßig im Rahmen der Betreuungsarbeit mit diesem auch Familien in München besucht.

Hiergegen ließ der Kläger unter dem 27. August 2008 Klage mit dem Ziel erheben, den Bescheid der Landeshauptstadt München vom 22. August 2008 aufzuheben und die Beklagte zu 1) zu verpflichten, den Kläger einzubürgern.

Mit Bescheid vom 27. Februar 2009 lehnte auch die Regierung von Oberbayern den Antrag des Klägers auf Einbürgerung nach § 8 StAG im Wesentlichen aus den gleichen tatsächlichen Gründen ab. Insoweit ließ der Kläger im Wege der Klageerweiterung ebenfalls Klage erheben.

Mit Urteil vom 4. Oktober 2010 hob das Verwaltungsgericht München die Bescheide der Landeshauptstadt München vom 22. August 2008 und der Regierung von Oberbayern vom 27. Februar 2009 auf. Es verpflichtete die Beklagte zu 1), dem Kläger eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen. Den Beklagten zu 2) verpflichtete es, über den Einbürgerungsantrag des Klägers erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Soweit sich die Klage gegen die Landeshauptstadt richte, besitze der Kläger einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, weshalb die Beklagte antragsgemäß zu verpflichten gewesen wäre, ihn einzubürgern. Bei der Tenorierung habe das Gericht versehentlich unberücksichtigt gelassen, dass der Kläger wegen seiner Asylenerkennung von der Voraussetzung der Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeit zu befreien ist. Das Gericht gehe davon aus, dass die Beklagte den Kläger im Falle der Rechtskraft des Urteils trotzdem bereits aufgrund des nur teilweise zusprechenden Urteils einbürgern werde.

Soweit sich die Klage gegen den Freistaat Bayern richte, sei dieser nach § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO zu verpflichten gewesen, über den Einbürgerungsantrag des Klägers erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Der Rechtsanspruch des Klägers auf Einbürgerung beruhe auf § 10 StAG in der vor dem 28. August 2007 geltenden Fassung. Der Einbürgerung des Klägers stünden keine Ausschlussgründe i.S. von § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. entgegen. Bei der Beurteilung, ob die Anknüpfungstatsachen je für sich oder in ihrer Gesamtschau nach Inhalt, Art und Gewicht für die Annahme ausreichten, dass der Ausländer Bestrebungen i.S. des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. unterstützt habe, stünde der Einbürgerungsbehörde kein Beurteilungsspielraum zu. Diese Frage unterliege der vollen richterlichen Kontrolle. Die erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme der Unterstützung von einbürgerungsschädlichen Bestrebungen könnten sich nicht nur aus Handlungen des Ausländers ergeben, sondern auch aus dessen Zugehörigkeit zu einer Organisation und/oder einer aktiven Betätigung für diese, die ihrerseits Ziele i.S. des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. verfolge. Im vorliegenden Fall könne letztlich dahinstehen, ob die IVB als Trägerverein der iranisch-schiitischen Moschee in München selbst verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge oder unterstütze, wofür allerdings einiges zu sprechen scheine. Denn im vorliegenden Verfahren hätten sich keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme der Unterstützung von Bestrebungen i.S. des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. durch Handlungen des Klägers selbst oder aus dessen Zugehörigkeit und/oder aktiven Betätigung für die IVB ergeben. Das Zustandekommen der Information des LfV über die angebliche Teilnahme des Klägers an der Siegesfeier der Hisb Allah am 23. Mai 2002 sei im Verfahren nicht offen gelegt worden. Die Teilnahme habe dem Kläger nicht mit der erforderlichen Gewissheit nachgewiesen werden können. Für tatsächengestützte Verdachtsmomente einer Sicherheitsgefährdung sei jedoch die Einbürgerungsbehörde darlegungs- und beweispflichtig. Der Kläger selbst habe seine Teilnahme an dieser Veranstaltung stets bestritten. Zwar habe der vom Gericht als sachverständige Zeuge einvernommene Mitarbeiter des LfV in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass man sich zu einhundert Prozent sicher sei, dass der Kläger an der Veranstaltung teilgenommen habe. Die Verwertung der Angaben eines Zeugen vom Hörensagen unterliege jedoch den von der obergerichtlichen Rechtsprechung geforderten Einschränkungen. Danach genügten derartige Angaben nur dann, wenn sie durch andere gewichtige Gesichtspunkte gestützt oder bestätigt werden könnten. Derartiges sei hier jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr habe der als Zeuge vernommene Veranstalter dieser Siegesfeier glaubhaft versichert, er könne sich nicht erinnern, dass der Kläger an dieser Veranstaltung teilgenommen habe,

insbesondere könne er sich nicht erinnern, dass er ihn positiv erkannt hätte.

Gleiches gelte für die vom Kläger bestrittene Behauptung der Beklagten, der Kläger habe Veranstaltungen in der Moschee in der Goethestraße in München mitverantwortlich organisiert und gestaltet. Die Angaben des LfV würden durch die Zeugeneinvernahme des langjährigen Verwalters der Moschee in der mündlichen Verhandlung auch wesentlich in Zweifel gezogen. Der Kläger sei nie entsprechend beauftragt gewesen und habe insbesondere auch keine Koran-Lesungen organisiert. Die Vornahme von Putzarbeiten sei in diesem Zusammenhang nicht von Belang.

Aus der Tatsache, dass der Kläger bei der Befragung zunächst seine Beziehung zum früheren Imam der Moschee heruntergespielt und am nächsten Tag dann per Fax richtiggestellt habe, ergebe für das Vorliegen von Einbürgerungs-Ausschlussgründen nichts Entscheidungserhebliches. Die Angabe des Klägers, er sei bei der Anhörung übermüdet gewesen und habe Angst gehabt, in ein falsches Licht zu geraten, erscheine zumindest plausibel. Die Tatsache, dass der Imam bei der Eheschließung des Klägers im Juli 2006 in Teheran im Rahmen einer sog. Stellvertreterreihe als „Referent“ mitgewirkt habe, ändere an der Wertung dieser Beziehung für das Verfahren nichts. Da der Kläger als anerkannter Asylbewerber nicht problemlos zur Eheschließung in den Iran zurückkehren könne, erscheine es nachvollziehbar, wenn der Kläger deswegen den Imam, der zwischenzeitlich wieder im Iran lebe, um Hilfe bitte.

Die ihm vorgeworfenen Familienbesuche zusammen mit dem Imam habe der Kläger ebenfalls bestritten. Auch diesen Vorwurf hätten die Beklagten nicht belegen können.

Die mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20. September 2010 in das Verfahren eingeführten Teilnahmen des Klägers an acht verschiedenen religiösen Veranstaltungen in der Moschee in der Moosacher Straße sowie in der neuen iranisch-schiitischen Moschee in der Münchner Landwehrstraße habe der Kläger mit Ausnahme der Veranstaltung am 4. Juni 2010 eingeräumt. Ein begründeter Verdacht, der Kläger unterstütze Bestrebungen i.S. von § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F., ergebe sich hieraus aber nicht. Der Charakter dieser Veranstaltungen sei nach der Darstellung der Regierung von Oberbayern im Wesentlichen ein religiöser gewesen. Lediglich auf der Veranstaltung am 4. Januar 2009 habe ein iranischer Mullah eine Rede mit u.a. antiisraelischem Inhalt gehalten. Der Kläger habe hierzu nachvollziehbar ausführen können, dass Veranstaltungen anlässlich des Monats „Muharam“ grundsätzlich rein religiös seien und politische Reden dort in der Regel nicht gehalten würden. Was die Ansprache des Mullahs angehe, sei der als Zeuge vernommene Veranstalter auf Anregung des Klägers hin zu dem Mullah gegangen und habe ihm gesagt, dass politische Reden in Deutschland nicht erlaubt seien. Im Übrigen würden die Gläubigen über den Redner und den Verlauf einer solchen Veranstaltung nicht vorab informiert. Diese Einlassungen des Klägers relativierten nach Auffassung des Gerichts die Bedeutung dieser Veranstaltung im einbürgerungsrechtlichen Verfahren. Das gelte auch für die Veranstaltung vom 7. August 2009. Zwar hätten an dieser religiösen Veranstaltung auch der Leiter des Islamischen Zentrums Hamburg (IZH) sowie der iranische Generalkonsul teilgenommen. Da die neue islamische Moschee in der Landwehrstraße offenbar gerade zu dieser Zeit neu eröffnet gewesen sei, mache die

Anwesenheit dieser Herren die Feierlichkeiten noch nicht zu einer politischen Veranstaltung.

Was die Trauerfeier am 16. Mai 2010 anlässlich des Todestages der Tochter des Propheten Fatima angehe, habe der Kläger bestritten, dort eine Unterschriftensammlung durchgeführt und die Unterschriftenliste zum Verbleib eines Imams selbst unterschrieben zu haben. Dies werde durch die Aussage des Zeugen K... gestützt, wonach lediglich eine Unterschriftenliste ausgelegt sei, die dann durch die Reihen der Anwesenden gereicht worden sei. Einen Beleg für ihre anderslautende Behauptung seien die Beklagten schuldig geblieben.

An der Veranstaltung am 4. Juni 2010 anlässlich des Todestags von Ayatollah Khomeini habe der Kläger nach Überzeugung des Gerichts nicht teilgenommen. Die als Zeugin einvernommene Nachbarin des Klägers habe bestätigt, dass er an diesem Abend bei ihr zum Essen eingeladen gewesen sei. Auch der Vertreter des LfV habe in der mündlichen Verhandlung auf einen etwas geringeren Richtigkeitsbeweis der anders lautenden Behauptung hingewiesen; die Erkenntnisse seien nicht gegengeprüft worden. Angesichts dieser Sachlage dränge sich dem Gericht an der Richtigkeit der Aussage der einvernommenen Nachbarin des Klägers kein Zweifel auf.

Bei den übrigen eingeräumten Veranstaltungen handle es sich selbst nach der Darstellung im Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20. September 2010 offenbar um rein religiöse und nicht um politische oder politisch beeinflusste Veranstaltungen.

Der Kläger sei in der Vergangenheit in keiner Weise extremistisch in Erscheinung getreten und habe im Übrigen sein Leben gut mit den hier bestehenden Verhältnissen, Rechtsbestimmungen und dem politischen System in Einklang gebracht. Das Gericht könne nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger Bestrebungen i.S. von § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. verfolgt bzw. unterstützt habe. Die behaupteten Anknüpfungstatsachen seien entweder nicht nachgewiesen oder gäben eine solche Annahme nicht her. Da der beklagte Freistaat Bayern in seiner Entscheidung auf der gleichen Tatsachengrundlage fehlerhaft das Vorliegen eines Ausschlussgrundes im Sinne der genannten Vorschrift angenommen habe, sei er zu verpflichten gewesen, über den Einbürgerungsantrag des Klägers erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Nach Zulassung ihrer Berufungen wenden sich die Beklagten gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil. Mit Schriftsatz vom 9. November 2011 beantragt die Landesadvokatur Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses (hinsichtlich der Anspruchseinbürgerung im Rahmen der Klage gegen die Landeshauptstadt München) und für den Beklagten (Ermessenseinbürgerung),

das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 4. Oktober 2010 abzuändern und die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die tatsächlichen Anhaltspunkte i.S. des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. ergäben sich aus einer Gesamtschau einer Reihe von Erkenntnissen. Der Kläger habe seit 2001 bis zur Schließung 2006 regelmäßig in der von der verfassungsfeindlichen IVB getragenen iranisch-shiitischen Moschee in der Goethestraße in München ver-

kehrt. Er habe sich als Mitorganisator von verschiedenen in der IVB-Moschee durchgeführten Veranstaltungen und Programmen betätigt. In der Moschee habe er Hausmeisterarbeiten sowie Putztätigkeiten und organisierte Koranlesungen übernommen. Zum Leiter der Moschee, Imam K..., habe er engen, nahezu freundschaftlichen Kontakt unterhalten. Der Kläger habe zusammen mit dem Imam im Rahmen der Betreuungsarbeit Familien in München besucht. Der Imam habe bei der zweiten Heirat des Klägers (Stellvertreterei 2006) in Teheran als Trauzeuge fungiert. Der Imam sei ein hochrangiger Vertreter des Islams iranischer Prägung. Der Kläger habe am 23. Mai 2002 an einer Siegesfeier der Terrororganisation Hizb Allah in der IVB-Moschee teilgenommen. Der Kläger habe am 4. Januar 2009 an einer vom iranischen Generalkonsulat München (IGK) organisierten Veranstaltung in der türkisch-islamischen Mehmet Akif Moschee in der Münchner Moosacher Straße teilgenommen. Der iranische Mullah H... habe dabei eine politische Rede gehalten. Der Kläger habe nachweislich an sechs Veranstaltungen an der im Jahr 2009 neu eröffneten, wiederum von der IVB getragenen iranisch-schiitischen Moschee in der Münchner Landwehrstraße teilgenommen. An einer vom IGK initiierten Veranstaltung am 7. August 2009 hätten auch der Leiter des IZH Ayatollah R. (dieser habe eine politische Rede gehalten) sowie der Generalkonsul B. B. teilgenommen. Während einer Veranstaltung am 16. Mai 2010 habe der Kläger Unterschriften für den Verbleib eines Imams in München gesammelt, der als Vorsitzender der IVB eingetragen gewesen sei. Hinsichtlich der verfassungsfeindlichen Bestrebungen des IZH und der IVB sei noch auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2010 aufmerksam zu machen. Diese Organisationen agierten nach außen hin als ausschließlich religiöse Einrichtung. Tatsächlich versuche die iranische Staatsführung aber mit Hilfe dieser Zentren Schiiten verschiedener Nationalitäten an sich zu binden und die Grundwerte der iranischen Staatsdoktrin in Europa zu verbreiten. Neben der iranischen Botschaft sei das IZH die wichtigste offizielle Vertretung des Iran in Deutschland und gleichzeitig eines seiner bedeutendsten Propagandazentren in Europa. In München sei auch der frühere Trägerverein der Moschee IVB seit März 2010 wieder aktiv geworden. Dem Kläger seien die objektiven Unterstützungshandlungen wegen der wiederholten Aktivitäten auch subjektiv zurechenbar. Soweit das Verwaltungsgericht auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2007 (5 C 20/05) verweise, wonach nur solche Handlungen ein Unterstützen seien, die eine Person für sich erkennbar und von ihrem Willen getragen zum Vorteil der genannten Bestrebungen vornehme, lasse sich daraus im vorliegenden Fall für den Kläger nichts ableiten. Denn Hintergrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sei ein Fall gewesen, in dem dem dortigen Kläger ausschließlich die Unterzeichnung der Selbsterklärung „auch ich bin ein PKKler“ vorgeworfen worden sei. Bei einer solchen singulären Handlung könne sich in der Tat die Frage stellen, ob es sich um eine für die betreffende Person erkennbare und von ihrem Willen getragene Unterstützungshandlung gehandelt habe. Ganz anders verhalte es sich aber in Fällen wie dem vorliegenden, in denen der Einbürgerungsbewerber langjährig und wiederholt bis in die Gegenwart hinein Handlungen vornehme, die objektiv Unterstützungshandlungen seien. Bei einer solchen Fallgestaltung sei von vornherein kein Raum für die Annahme, es handle sich um nur zufällig objektiv vorteilhafte Handlungen, die von dem Einbürgerungsbewerber nicht erkennbar oder unwillentlich vorgenommen worden seien. Der Kläger habe auch nicht glaubhaft machen können, dass er sich von der Verfolgung oder Unterstützung der vorgenannten Bestrebungen abgewandt hätte.

Mit Schriftsatz vom 21. November 2011 beantragt auch die beklagte Landeshauptstadt München,

das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 4. Oktober 2010 abzuändern und die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte habe bereits vorgetragen, dass der Kläger an mehreren Veranstaltungen in der iranisch-schiitischen Moschee in der Landwehrstraße in München teilgenommen habe, wobei der Moscheebesuch am 7. August 2009 besonders hervorzuheben sei. An dieser Veranstaltung hätten der Leiter des IZH und der iranische Generalkonsul teilgenommen. Der Verfassungsschutzbericht Bayern 2010 hebe neben der engen Verbindung von IZH und IZB hervor, dass beide Organisationen verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen würden. Im Übrigen begründet die Landeshauptstadt München ihre Berufung in gleicher Weise wie die Landesadvokatur.

Der Vertreter des Klägers beantragt,

die Berufungen kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er verweist mit Schriftsatz vom 22. Mai 2012 darauf, dass die Berufungsbegründungen der Beklagten keine neuen Anknüpfungstatsachen enthielten, zu denen eine Entgegnung veranlasst wäre. Der Kläger sei nicht Mitglied in IVB oder IZH und sympathisiere auch nicht mit diesen Organisationen. Das Bundesverwaltungsgericht (vom 15.3.2005 – 1 C 26.03) habe hervorgehoben, dass es an einem Unterstützen i.S. des § 8 Abs. 1 Nr. 5 letzte Alternative AuslG fehle, wenn jemand lediglich einzelne politische, humanitäre oder sonstige Ziele der Organisation, nicht aber auch die Unterstützung des internationalen Terrors befürworte und nur dies mit seiner Teilnahme an erlaubten Veranstaltungen in Wahrnehmung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung nach außen vertrete. Hieraus ergebe sich, dass eine vereinzelte, bloß zufällige Teilnahme des Klägers an einer Veranstaltung, in der durch einen nicht vorher bezeichneten Redner möglicherweise verfassungsfeindliche Ziele in einer Rede vertreten würden, dies dem Kläger nicht im Sinne der genannten Vorschriften zurechenbar sei. Im Übrigen werde nochmals betont, dass mögliche Hinweise von verdeckten Ermittlern über die Teilnahmen des Klägers an im Sinne der bezeichneten Vorschriften problematischen Veranstaltungen, wenn sie denn Beweiswert haben sollen, hätten bestätigt sein müssen. Dies sei nicht der Fall. Auch eine kommissarische Vernehmung der verdeckten Ermittler sei nicht erfolgt. Das Verpflichtungsurteil des Verwaltungsgerichts München im Asylverfahren vom 12. September 2001 (M 9 K 00.50244) führe aus, dass der Kläger Mitorganisator der Studentenunruhen im Juli 1999 im Iran gewesen sei. Der Kläger sei also gerade Gegner einer Staatsform, welche Staat und Kirche vereine. Er sei gläubiger Schiit. Als solcher habe er in Wahrnehmung seines Grundrechtes gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG das einzige für diese Glaubensrichtung bestehende Gotteshaus der schiitisch-iranischen Gemeinde in München zwischen 2001 und 2006 in der Goethestraße in München besucht. Er könne dort in seiner Muttersprache beten und auch die gut ausgestattete Bibliothek benutzen. Der Charakter der Veranstaltungen in der Moschee sei auch nach den Darstellungen im Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20. September 2010 im Wesentlichen religiöser Natur gewesen. Lediglich auf der Veranstaltung vom 4. Januar 2009 habe ein iranischer Mullah eine Rede mit antiisraelischem Inhalt gehalten. Politische Reden würden dort in der Regel nicht gehalten. Ein benannter Zeuge sei nach der Ansprache auf Anregung des Klägers hin zum Redner gegangen und habe ihm gesagt, dass politische Reden

in Deutschland in dieser Weise nicht erlaubt seien. Die Gläubigen würden im Übrigen über die Redner und den Verlauf einer solchen Veranstaltung nicht informiert. Als gläubiger Mensch habe der Kläger verschiedentlich, wie andere Gläubige und Besucher des Gotteshauses auch, hin und wieder Putzarbeiten verrichtet. Er habe keine Funktionärsfunktion innegehabt und deshalb auch keine Koranlesungen organisiert. Der Kläger habe sich daher glaubhaft von politischen Inhalten distanziert und, soweit Redner, die in der Moschee aufgetreten seien, ihre Zuständigkeit und Kompetenzen überschritten hätten, diese in die Schranken gewiesen. Die vom LfV als kritisch angesehenen Redner seien vorher den Gläubigen nicht als solche bezeichnet und für den Kläger, der das Gotteshaus in Ausübung seines Grundrechts nach Art. 4 GG besucht habe, nicht erkennbar und nicht voraussehbar und von ihm damit nicht mitgetragen oder akzeptiert gewesen. Auf die Trägerschaft der Moschee habe der Kläger keinen Einfluss und von ihr auch keine konkrete Kenntnis gehabt. Den Imam habe der Kläger in Glaubensfragen konsultiert. Die Trauzeugeneigenschaft des Imam sei zustande gekommen, weil der Kläger als Asylberechtigter und politisch Verfolgter diese Eheschließung nicht habe persönlich durchführen können und nach iranischem Gesetz ein Imam zur Verfügung stehen müsse. Er habe nicht zusammen mit dem Imam im Rahmen der Betreuungsarbeit Familien in München besucht. Was die Siegesfeier der Hizb Allah am 23. Mai 2002 angehe, sei der Kläger diesem Vortrag glaubwürdig und substantiiert entgegengetreten. Er habe an diesem Tag von 10.30 Uhr bis 19.00 Uhr sog. Regeldienst und von 19.00 Uhr bis 7.30 Uhr des nächsten Tages sog. Rufbereitschaft bei seiner Arbeitsstelle im Krankenhaus gehabt. Rufbereitschaft bedeute, dass der Kläger verpflichtet sei, innerhalb von 20 bis 30 Minuten umgezogen im Operationsraum anwesend zu sein. Der Kläger habe Beweis dafür angeboten, dass es ihm unmöglich gewesen wäre, binnen 30 Minuten, mit welchem Verkehrsmittel auch immer, von der Goethestr. 30 umgekleidet in OP-Kleidung zum Krankenhaus in den OP zu gelangen. Der vom VG vernommene Mitarbeiter des LfV habe die Angaben nur seinen Unterlagen entnommen. Er selbst sei kein unmittelbarer Zeuge gewesen. Nach der Rechtsprechung sei aber bei Zeugenaussagen vom Hörensagen besondere Vorsicht geboten. Der Beweiswert eines solchen Beweises sei gering, weil weder das Gericht noch die anderen Verfahrensbeteiligten zu einer eigenen Überprüfung der Glaubwürdigkeit von Angaben in der Lage seien und das Fragerecht der Parteien in erheblicher Weise eingeschränkt sei. Andere gewichtige Beweisanzeichen über den Sachverhalt der Teilnahme an einer sog. Siegesfeier am 23. Mai 2002 seien nicht vorgetragen worden. Die Fehlerhaftigkeit solcher Zeugenaussagen vom Hörensagen werde auch dadurch belegt, dass der Kläger durch Zeugenaussagen nachgewiesen habe, am 6. April 2010 auf keiner Veranstaltung gewesen zu sein, obwohl Entsprechendes von der Gegenseite behauptet worden sei. Damit sei aber die Aussage des unbekanntem Zeugen vom Hörensagen in ihrer Glaubwürdigkeit erschüttert. Ergänzend werde angemerkt, dass die verdeckten Ermittler für ihre Aussagen nach einer eigenen Gebührenordnung entlohnt würden. Der Druck, etwas liefern zu müssen, ergebe sich daraus von selbst. Der Kläger nehme für sich in Anspruch, dass dem oder den Zeugen vom Hörensagen auch hinsichtlich der Veranstaltung am 23. Mai 2002 ein Fehler unterlaufen sei. Der Mitarbeiter des LfV habe auch nichts Substantielles über extremistische Inhalte bei Koranlesungen in den bezeichneten Gotteshäusern berichten können.

Mit weiterem Schriftsatz vom 6. November 2011 ergänzte die Landesadvokatur Bayern ihren bisherigen Sachvortrag. Das LfV habe neue Erkenntnisse über den Kläger mitgeteilt. Dieser habe auch 2010, 2011 und

2012 an einer Reihe von Veranstaltungen in der vom IVB getragenen Moschee teilgenommen, dabei habe insbesondere bei einer Veranstaltung am 11. Dezember 2010 eine extremistische Ausrichtung festgestellt werden können. Ein Mullah H. habe ausgeführt, dass jeder sein Leben für einen guten Zweck geben müsse. Wer das tue, sei ein wahrer Märtyrer.

Auch die Beklagte zu 1) bezog sich auf die von der Landesadvokatur benannten weiteren Veranstaltungstermine, an denen der Kläger teilgenommen habe.

Der Klägerbevollmächtigte trat dem mit Schriftsatz vom 23. November 2012 entgegen. Durch das Schreiben der Landesadvokatur werde die Unzuverlässigkeit der Informationen des LfV weiter untermauert. Der Kläger habe nämlich nachweislich an der Veranstaltung am 11. Dezember 2010 nicht teilgenommen, weil er Bereitschaftsdienst (mit Anwesenheitspflicht im Krankenhaus) gehabt habe. Dies sei durch vorgelegte Dienstpläne belegt. Zu den übrigen von der Landesadvokatur benannten Veranstaltungsterminen sei auszuführen, dass dort ausschließlich gebetet worden sei. Insgesamt hätten sich damit mehrere Mitteilungen des LfV als falsch herausgestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Berufungen der Beklagten sind zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten zu 1) einen Anspruch auf die begehrte Einbürgerung (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), weil er die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt und kein Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. entgegensteht. Aus dem gleichen Grund hat der Kläger gegenüber der Beklagten zu 2) einen Anspruch auf erneute Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Das Verwaltungsgericht ist bei seiner Tenorierung zwar versehentlich hinter dem Klageantrag des Klägers bezüglich der Beklagten zu 1) zurückgeblieben. Weil gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aber nur die Beklagten Rechtsmittel eingelegt haben, bleibt es bei dieser Tenorierung.

2. a) Gemäß § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG in der vor dem 28. August 2007 geltenden Fassung (jetzt § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG) besteht ein Anspruch auf Einbürgerung nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der einbürgerungswillige Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.

Dass der Einbürgerungsbewerber sicherheitsrelevante Bestrebungen in diesem Sinne unterstützt, muss nicht mit dem üblichen Grad der Gewissheit festgestellt werden. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr ein tatsächengestützter hinreichender Tatverdacht („... wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rech-

fertigen, dass ...“). Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers angesichts der Nachweisprobleme gegenüber vielfach verkappt agierenden Aktivisten unter Senkung der Nachweisschwelle die Einbürgerung von radikalen Islamisten auch dann verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können. Dazu bedarf es einer wertenden Betrachtungsweise, bei der auch die Ausländern zustehenden Grundrechte (etwa Art. 5 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen sind. Andererseits können grundsätzlich auch legale Betätigungen herangezogen werden. Mit § 11 StAG wird der Sicherheitsschutz im Einbürgerungsrecht mithin weit vorverlagert in Handlungsbereiche, die strafrechtlich noch nicht beachtlich sind und für sich betrachtet auch noch keine unmittelbare Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellen (BayVGh, U.v. 27.5.2003 – 5 B 01.1805 – juris Rn. 32 mit Hinweis auf BT-Drs. 14/533 S. 18 f.; U.v. 28.3.2012 – 5 B 11.404 – juris Rn. 32).

Als Unterstützung ist bereits jede eigene Handlung anzusehen, die für Bestrebungen i. S. des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. objektiv vorteilhaft ist (BVerwG, U.v. 22.2.2007 – 5 C 20.05 – BVerwGE 128, 140/143). Dazu zählen etwa die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Gewährung finanzieller Unterstützung oder die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele. Insbesondere eine seit vielen Jahren bestehende Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation kann einen gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkt für die Annahme einer Unterstützungshandlung darstellen (vgl. BayVGh, U.v. 28.3.2012 – 5 B 11.404 – juris Rn. 33).

b) Für die Beurteilung des Unterstützens verfassungsfeindlicher Bestrebungen steht der Einbürgerungsbehörde kein Beurteilungsspielraum zu. Vielmehr unterliegt das Vorliegen des Ausschlussgrundes für die Einbürgerung in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Für das Vorliegen von Anknüpfungstatsachen zur Annahme verfassungsfeindlicher Bestrebungen nach § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. ist die Einbürgerungsbehörde darlegungs- und notfalls beweispflichtig (VGh BW, U.v. 29.9.2010 – 11 S 597/10 – VBIBW 2011, 478/480, s.a. Berlitz, GK-StAR, § 11 Rn. 76). Für die Tatsachenfeststellung bestrittener Tatsachen gilt deshalb das Regelbeweismaß der vollen richterlichen Überzeugung auch dann, wenn sich die Einbürgerungsbehörde wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit von Erkenntnisquellen der eingeschalteten Verfassungsschutzbehörde in einem sachtypischen Beweisnotstand befindet (vgl. VGh BW, U.v. 29.9.2010 a.a.O.; VG-Darmstadt, U.v. 14.3.2011 – 5 K 76/09 – NVwZ-RR 2011, 748/749).

3. Entscheidend ist daher, ob die Moscheebesuche des Klägers und die sonstigen von den Beklagten angeführten, vom Kläger besuchten Einzelveranstaltungen und dem Kläger vorgeworfenen Aktivitäten je für sich oder in ihrer Gesamtschau nach ihrem Inhalt und ihrem Gewicht für die Annahme ausreichen, dass der einbürgerungswillige Kläger Bestrebungen i.S. des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. unterstützt oder unterstützt hat. Zur Überzeugung des Senats liegen im vorliegenden Fall keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass der Kläger die oben dargestellten Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung unterstützt hat. Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Bewertung der vorgetragenen Anknüpfungstatsachen die Frage, ob die IVB als Trägerverein der iranisch-schiitischen Moschee verfassungsfeindliche Bestrebungen

verfolgt oder unterstützt, zu Recht dahinstehen lassen, weil selbst bei der Unterstellung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen dieser Organisation bezogen auf den Kläger keine tatsächlichen Anhaltspunkte für die Annahme der Unterstützung von Bestrebungen i.S. des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. zu erkennen sind, die einzeln oder im Rahmen einer Gesamtschau einer Einbürgerung entgegenstehen würden:

a) Der Kläger ist unstreitig selbst kein Mitglied der IVB. Dass er in irgendeiner Weise selbst extremistische Äußerungen von sich gegeben haben soll, wird von den Beklagten ebenfalls nicht behauptet.

b) Allein die regelmäßigen Moscheebesuche zu Gebetszwecken geben für die Annahme der Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht genug her. Zwar haben die Beklagten darauf hingewiesen, dass der Iran nach den Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden, die auch Eingang in den Verfassungsschutzbericht Bayern 2005 (Bl. 71 der Akten der Beklagten zu 1) gefunden haben, seinen Einfluss auf in Deutschland lebende Schiiten intensiviert habe. Es mag auch sein, dass dementsprechend die islamischen Zentren, vorliegend auch die vom IVB getragene Moschee, den Auftrag haben, die in der iranischen Verfassung verankerte weltweite Verbreitung des islamischen Systems iranischer Prägung zu fördern (vgl. Verfassungsschutzbericht Hamburg 2009, S. 60 – Bl. 134 ff. der VG-Akte – zur IZH). Allerdings wird in den Verfassungsschutzberichten auch darauf hingewiesen, dass speziell auch die von der IVB in München betriebene Moschee nicht nur bei Iranern regen Zulauf hat (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2010, zitiert im Schriftsatz der Landesadvokatur Bayern vom 9.11.2011). Die Moschee steht dabei nicht nur Vereinsmitgliedern der IVB offen, sondern kann offenbar auch von Nichtmitgliedern, wie dem Kläger, zur Religionsausübung besucht werden. Anhaltspunkte dafür, dass bereits bei jedem Moscheebesuch auch von Nicht-Vereinsmitgliedern außerhalb der eigentlichen Vereinsaktivitäten (vgl. dazu Verfassungsschutzbericht Hamburg 2009, S. 60 – Bl. 135 der VG-Akte – zur Abgrenzung von Gebetsveranstaltungen und religiösen Feierlichkeiten zum Vereinsangebot) von verfassungsfeindlichen Aktivitäten ausgegangen werden müsste, enthalten die von der Beklagten zitierten Informationen über die IVB nicht. Der Senat geht daher davon aus, dass ähnlich wie bei anderen von verfassungsfeindlichen Organisationen getragenen Moscheen (etwa der IGMG - vgl. hierzu BayVGh, U.v. 28.3.2012 – 5 B 11.404) zu prüfen ist, ob der Kläger sich aus der Masse der normalen Moscheebesucher herausgehoben und sich etwa durch Funktionärstätigkeiten für den Trägerverein oder sonstige herausgehobene aktive Mitgestaltung des Vereinslebens und Förderung der Vereinsziele besonders hervorgetan hat. Die hierfür von den Beklagten angeführten tatsächlichen Anhaltspunkte sind jedoch zur Überzeugung des Senats nicht hinreichend nachgewiesen:

c) Die Beklagten werfen dem Kläger vor, dass er an einer in der Moschee stattgefundenen Siegesfeier der als terroristisch einzustufenden Hisb Allah am 23. Mai 2002 teilgenommen habe. Die Beklagten stützen sich bei ihrer Behauptung diesbezüglich auf eine Auskunft des LfV. Der Kläger hingegen hat die Teilnahme an dieser Veranstaltung bestritten und ergänzend ausgeführt, dass er an dem fraglichen Abend Bereitschaftsdienst im Krankenhaus gehabt habe mit der Maßgabe, im Alarmierungsfall binnen 20 Minuten umgezogen im OP-Saal anwesend zu sein. Dies sei aufgrund der Entfernung der Moschee zu seiner Arbeitsstelle nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit möglich.

Grundsätzlich ist die Verwertung einer Auskunft der Verfassungsschutzbehörden ebenso wenig ausgeschlossen wie etwa die Berücksichtigung des Zeugnisses eines Zeugen vom Hörensagen. Zur Bewertung von Erkenntnissen eines Landesamtes für Verfassungsschutz hat der VGH BW (U.v. 29.9.2010 – 11 S 597/10 – VBIBW 2011, 478/480) ausgeführt:

„Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz, die auf geheim gehaltenen Quellen beruhen und als Zeugenaussage vom Hörensagen in den Prozess eingeführt werden, können zwar grundsätzlich verwertet werden. Allerdings darf die in Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Garantie effektiven Rechtsschutzes auch dann nicht in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt werden, wenn eine Behörde sich gegenüber dem Auskunftsbeghären eines Bürgers auf Geheimhaltungsgründe beruft und sich diese Gründe gerade auch auf die allein als Beweismittel in Betracht kommenden Verwaltungsvorgänge beziehen, in denen die für das Verwaltungsverfahren und sein Ergebnis relevanten Sachverhalte dokumentiert sind (vgl. grundlegend zu dieser Problematik BVerfG, Beschluss vom 27.10.1999 - 2 BvR 385/90 - BVerfGE 101, 106, 121 ff.). Soweit in einem derartigen Fall die Effektivität des Rechtsschutzes von der Offenlegung der Verwaltungsvorgänge abhängt, muss das Gericht grundsätzlich die tatsächlichen Grundlagen selbst ermitteln und seine rechtliche Auffassung unabhängig von der Verwaltung, deren Entscheidung angegriffen ist, gewinnen und begründen. Ist dies wie hier nicht möglich, muss das durch die Geheimhaltung entstehende Rechtsschutzdefizit im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeglichen werden (Hamb. OVG, Urteil vom 07.04.2006 - 3 Bf 442/03 - NordÖR 2006, 466). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die gerichtliche Beweiswürdigung der Angaben eines sogenannten Zeugen vom Hörensagen besonderen Anforderungen unterliegt, die aus dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip abzuleiten sind. Danach ist der Beweiswert seiner Angaben besonders kritisch zu prüfen. Denn das Zeugnis vom Hörensagen ist nur begrenzt zuverlässig, weil sich die jedem Personenbeweis anhaftenden Fehlerquellen im Zuge der Vermittlung der Angaben verstärken und weil das Gericht die Glaubwürdigkeit der Gewährsperson nicht selbst einschätzen kann. Das Gericht muss sich der Gefahren der beweisrechtlichen Lage, also vor allem der besonderen Richtigkeitsrisiken in Ansehung anonym gebliebener Personen, deren Wissen durch einen Zeugen vom Hörensagen eingeführt wird, sowie der sich daraus ergebenden Grenzen seiner Überzeugungsbildung bewusst sein (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 11.07.2002 - 13 S 1111/01 - juris Rn. 50 und Urteil vom 27.03.1998 - 13 S 1349/96 - juris Rn. 37). Die Aussage eines Zeugen vom Hörensagen wird regelmäßig einer Entscheidung nur dann zugrunde gelegt werden können, wenn es für das Vorliegen der entsprechende Tatsache noch andere Anhaltspunkte gibt (BVerwG, Beschluss vom 22.10.2009 - 10 B 20/09 - juris Rn. 4 und Beschluss vom 05.03.2002 - 1 B 194/01 - juris Rn. 4 mit ausdrücklichem Hinweis auf BVerfGE 57, 250, 292). Nach der zum Strafrecht entwickelten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügen die Angaben des Gewährsmanns regelmäßig nicht, wenn sie nicht durch andere, nach Überzeugung des Fachgerichts wichtige ihrerseits beweiskräftig festgestellte Gesichtspunkte bestätigt werden (vgl. zum Ganzen: BVerfG, Beschluss vom 26.05.1981 - 2 BvR 215/81 - BVerfGE 57, 250, 292 ff.; BVerfG <2. Kammer des 2. Senats>, Beschluss vom 19.07.1995 - 2 BvR 1142/93 - NJW 1996, 448; BVerfG <1. Kammer des 2. Senats>, Beschluss vom 05.07.2006 - 2 BvR 1317/05 - NJW 2007, 204). Die strafgerichtliche Rechtsprechung und Literatur verlangt daher regelmäßig „zusätzliche Indizien von einigem Gewicht“ (vgl. näher BGH, Beschluss vom 08.05.2007 - 4 StR 591/06 - juris Rn. 2; Beschluss vom 19.06.1996 - 5 StR 220/96 - juris Rn. 3 ff; Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Aufl. 2008, § 250 Rn. 13; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 26. Aufl. 2009, § 46 Rn. 33 f.; Detter, Der Zeuge vom Hörensagen - eine Bestandsaufnahme, NStZ 2003, 1, 4). Diese zum Strafrecht entwickelten Prinzipien können als Ausdruck des Rechts auf faires Verfahrens auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren herangezogen werden (Sodan/Ziekow, a.a.O., § 96 Rn. 38; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 11.07.2002 - 13 S 1111/01 - a.a.O.).“

Diesen Ausführungen schließt sich der erkennende Senat ausdrücklich an. Die Ausführungen eines Zeugen vom Hörensagen sind nur von äußerst eingeschränktem Beweiswert. Vorliegend sind die Auskünfte des LfV und die Äußerungen des in der mündlichen Verhandlung anwesenden Mitarbeiters dieses Amtes noch nicht einmal Aussagen eines Zeugen vom Hörensagen, sondern lediglich – noch weiter entfernt davon – die Information darüber, was ein unbekannt bleibender Zeuge vom Hörensagen innerhalb des LfV schriftlich zu den Akten gegeben hat. Die eigentliche Quelle der Information aber auch der jeweilige Quellenführer werden von der Beklagtenseite, hier in Gestalt des LfV, dem Gericht nicht zugänglich gemacht. Eine vom

Verwaltungsgericht erbetene Erweiterung der Aussagegenehmigung für den Mitarbeiter des LfV wurde vom Staatsministerium des Innern abgelehnt. Von der persönlichen Glaubwürdigkeit der einzelnen Glieder der Informationskette kann sich der Senat daher keinerlei Bild machen. Der VGH BW weist in seiner Entscheidung vom 29. September 2010 (a.a.O.) zu Recht darauf hin, dass bei einer Nachrichtenkette die allgemein bestehende und mit jedem Glied wachsende Gefahr, dass Angaben auch unabsichtlich entstellt oder unvollständig erfasst oder wiedergegeben werden, nicht ausgeblendet werden könne. Dabei verkennt der Senat nicht, dass die Informationsgewinnung in den vom Verfassungsschutz jeweils beobachteten Milieus schwierig ist und die Behörde dabei auf – aus nachvollziehbaren Gründen auf Vertraulichkeit angewiesenen – Informanten aus der jeweiligen Szene setzen muss. Allerdings kann diese Not bei der Informationsbeschaffung nicht dazu führen, dass beim Eingriff des Staates in Rechte eines Klägers zu dessen Lasten gleichsam ein Rechtsschutzdefizit aufgebaut wird und die Beklagtenseite für sich in Anspruch nimmt, dass das Gericht entsprechenden Auskünften der Verfassungsschutzbehörden automatisch Glauben zu schenken hat, ein bloßes Bestreiten der Angaben des Verfassungsschutzes durch den Kläger demgegenüber aber nicht ausreichen soll. Denn ein Kläger wird regelmäßig zu lange zurückliegenden Einzelereignissen einen Gegenbeweis in Form eines überprüfbar Alibis nicht (mehr) führen können. Am mangelnden Beweiswert der Auskünfte des LfV ändert auch der Hinweis des LfV nichts, dass Informationen in der Regel nur weitergegeben werden, wenn sie gegengeprüft seien und sich die Quelle als zuverlässig erwiesen habe. Denn insoweit fehlt es für die gerichtliche Überprüfung schon an der Darlegung der äußeren Umstände, anhand derer diese interne behördliche Einschätzung ihrerseits im Einzelfall nachvollziehbar bestätigt und überprüft werden könnte. Ein Informant, der aufgrund des von Beklagtenseite praktizierten absoluten Quellenschutzes nicht damit rechnen muss, die weitergegebenen Informationen in öffentlicher Verhandlung und unter Prüfung der eigenen Glaubwürdigkeit auch auf Vorhalte des Klägers hin zu wiederholen und möglicherweise auch unter Eid zu bestätigen, mag im Einzelfall auch falsche Informationen liefern, deren Zuverlässigkeit von der Verfassungsschutzbehörde nicht mehr überprüft werden kann. Nachdem mit dem Informanten auch dessen jeweilige Motivlage für das Liefern der Information im Dunkeln bleibt, kann derartigen Informationen – wenn überhaupt – nur ein äußerst geringer Beweiswert zukommen. Dieser wird im vorliegenden Fall auch nicht dadurch gesteigert, dass die Information sich etwa durch besonders originelle Details aus dem persönlichen Lebensbereich des Klägers (vgl. hierzu VGH BW, a.a.O., juris Rn. 55) als in höherem Maß vertrauenswürdig herausgestellt hätte. Zwar ist speziell zu dem Abend der angeblichen Hisb Allah Siegesfeier mitgeteilt worden, dass der Kläger als Einziger später gekommen und dann auch früher gegangen sei. Allein diese Zusatzinformationen können die Beweiskraft der Information des Landesamts für Verfassungsschutz jedoch nicht entscheidend verbessern, weil eine Verwechslungsgefahr oder gar ein auf anderen (etwa privaten Gründen) beruhender Belastungseifer des im Dunkeln bleibenden Informanten nicht auszuschließen ist. Der Kläger hat seine Anwesenheit an diesem Abend nachvollziehbar und substantiiert bestritten. Ein in der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz vernommener Zeuge hat ausgesagt, dass er sich an die Teilnahme des Klägers an diesem Abend nicht erinnern könne. Andere objektive Anhaltspunkte, die für eine Teilnahme des Klägers an diesem Abend sprechen könnten und die der Information des LfV eine gewisse Richtigkeitsgewähr verleihen könnten, liegen nicht vor. Die Beklagtenseite hat andere Beweismittel für ihre Behauptung diesbezüglich auch nicht angeboten. Sonstige Beweismittel zur Feststellung der Anwesenheit des Klägers am fraglichen Abend haben sich dem

Senat auch nicht anderweitig aufgedrängt. Es bleibt daher dabei, dass sich die mit einem nur sehr geringen Beweiswert versehene Information des LfV angesichts des Bestreitens durch den Kläger nicht zum Beleg für eine objektive Anknüpfungstatsache im Sinn von § 11 Satz 1 Nr. 2 a.F. StAG eignet.

d) Gleiches gilt für die Behauptungen der Beklagten, der Kläger habe Veranstaltungen und Koranlesungen in der Moschee mitverantwortlich organisiert und den Imam im Rahmen der Betreuungsarbeit bei Familienbesuchen begleitet. Einzelne konkrete Veranstaltungen, die der Kläger organisiert haben soll, hat die Beklagtenseite nicht benennen können. Sie hat auch trotz Nachfrage in der mündlichen Verhandlung nicht erklären können, was der beanstandenswerte Inhalt von Familienbesuchen/Betreuungsarbeit gewesen sein soll und wollte dies letztlich nur als Beleg für die hervorgehobene Stellung des Klägers innerhalb der Moschee verstanden wissen. Der Kläger hat die ihm vorgeworfenen Funktionärstätigkeiten aber stets bestritten. Der vom Verwaltungsgericht vernommene Stellvertreter des Vorsitzenden des Moscheevereins hat ausgesagt, der Kläger habe keine Funktionärsfunktion innegehabt und sei nicht in der Lage gewesen, irgendwelche Veranstaltungen zu organisieren. Bis auf die nach den obigen Grundsätzen zu bewertende Auskunft des LfV und dessen unbehelfliche Mitteilung, dass „noch etwas vorhanden“ sei, aber aus Geheimhaltungsgründen nicht berichtet werden könne (vgl. Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 10.5.2010, S. 7), hat die Beklagtenseite weitere objektive Anhaltspunkte für ihre Behauptungen nicht beibringen können und auch in der mündlichen Verhandlung keinen Beweisantrag zum Beweis der dem Kläger vorgeworfenen „Funktionärstätigkeit“ gestellt. Vom Kläger eingeräumte gelegentliche Putzarbeiten – die andere Gläubige dort offenbar unbestritten auch verrichtet haben – rechtfertigen jedenfalls nicht die Annahme einer hervorgehobenen Stellung in der IVB.

e) Auch der von den Beklagten behauptete enge und freundschaftliche Kontakt zum damaligen Imam K. ist in der von den Beklagten unterstellten Form nicht nachgewiesen. Zwar hat der Kläger bei seinem Anhörungsgespräch zunächst den Kontakt zum Imam heruntergespielt, dies jedoch schon am nächsten Tag aus eigenem Antrieb per Telefax korrigiert, den Imam als „Bekanntes“ bezeichnet und unregelmäßigen Kontakt im Rahmen seiner Moscheebesuche eingeräumt. Hieraus kann aber entgegen der Auffassung der Beklagten nicht ohne weiteres auf einen freundschaftlichen Kontakt geschlossen und noch weitergehend etwa auf eine Unterstützung von politischen Aktivitäten des Imams durch den Kläger spekuliert werden. Für Derartiges ist die Beklagtenseite einen Nachweis schuldig geblieben. Der Kläger, der über gehobene Bildungsabschlüsse verfügt, hat zumindest ebenso plausibel dargelegt, dass er Angst gehabt hätte, angesichts der Nachfragen der Beklagten im Anhörungsgespräch speziell zu Vorgängen in der Moschee in ein falsches Licht zu geraten. Jedenfalls ist die Behauptung der Beklagten, die Kontakte zum Imam seien nicht nur alltäglicher oder religiöser Natur gewesen, rein spekulativer Natur. Auch die Funktion des Imams bei seiner zweiten (Stellvertreter-) Ehe hat der Kläger plausibel damit erklärt, dass er als Asylberechtigter nicht in den Iran reisen könne und eben auf den ihm bekannten Imam, der sich wieder im Iran aufgehalten habe, zurückgegriffen habe. Daraus kann nicht zwangsläufig auf einen freundschaftlichen Kontakt und darüber hinaus auf die Unterstützung auch politischer Aktivitäten geschlossen werden.

f) Zu der dem Kläger vorgeworfenen Veranstaltung am 4. Januar 2009, bei der eine Ansprache eines iranischen Mullahs mit antiisraelischem Inhalt gehalten worden sei, hat der Kläger plausibel ausgeführt, dass bei Veranstaltungen anlässlich des Monats Muharram in der Regel politische Reden nicht gehalten würden. Die Gläubigen seien über den geplanten Redner nicht vorab informiert worden und der Kläger habe den Veranstalter dazu gebracht, den Redner anschließend auf die Unzulässigkeit derartiger Reden hinzuweisen. Damit ist bis zum hier nicht vorliegenden Beweis des Gegenteils davon auszugehen, dass sich der Kläger vom Redehalt dieser Veranstaltung distanziert hat. Das Verwaltungsgericht hat deshalb zu Recht diese einzelne Veranstaltung als nicht einbürgerungsschädlich angesehen.

g) Zu der dem Kläger vorgeworfenen Veranstaltung vom 7. August 2009, an der auch hochrangige Vertreter von IZH und IGK teilgenommen hätten, hat das Verwaltungsgericht zu Recht betont, dass allein die Anwesenheit der Funktionäre die Veranstaltung noch nicht zu einer politischen mit unbedingt schädlichem Inhalt macht. Die vom Mitarbeiter des LfV in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts vom 10. Mai 2010 hierzu wiedergegebenen Äußerungen des Redners R... beziehen sich auf die wichtigen Imame des Schiitischen Glaubens und sind hinsichtlich des von der Beklagtenseite angeführten Bezuges zu unserer Verfassungsordnung verwaschen und nicht von greifbarer Relevanz.

h) Nicht nachgewiesen bleibt auch die behauptete Unterschriftensammlung durch den Kläger für den Verbleib des Imams A. bei der Trauerfeier am 16. Mai 2010. Der beim Verwaltungsgericht hierzu vernommene Zeuge K. hat angegeben, dass bei dieser Veranstaltung wohl lediglich eine Unterschriftenliste ausgelegt sei, die dann später durch die Reihen der Anwesenden gereicht worden sei. Einen Beleg für die vom Kläger bestrittene Behauptung der Beklagtenseite, dass gerade der Kläger aktiv die Unterschriften gesammelt habe, ist die Beklagtenseite schuldig geblieben.

i) Gleiches gilt für die behauptete Veranstaltung am 4. Juni 2010, zu der der Kläger seine Anwesenheit bestritten und unter Benennung von Zeugen eine anderweitige zeitgleiche Einladung zu einem Abendessen mit mehreren weiteren Personen mitgeteilt hat. Die Einladende wurde vom Verwaltungsgericht als Zeugin vernommen und hat die Angabe des Klägers bestätigt. Andere objektive Anhaltspunkte für eine Teilnahme des Klägers an der genannten Veranstaltung, die über die bloße Mitteilung des LfV hinausgehen, sind nicht ersichtlich.

j) Nicht nachgewiesen ist die Teilnahme des Klägers an der von der Beklagten angeführten politischen Veranstaltung am 11. Dezember 2010. Der Kläger hat die Teilnahme an dieser Veranstaltung bestritten und hierzu durch Vorlage seiner Dienstpläne und Benennung einer Zeugin aus dem Krankenhaus unter Bezugnahme auf seinen Bereitschaftsdienst konkreten Gegenbeweis angeboten. Der Senat hat diesen Beweis nicht erhoben, weil es nicht Sache des Klägers ist, seine Nicht-Teilnahme an einer von der Beklagten benannten Veranstaltung nachzuweisen, sondern vielmehr Sache der Beklagtenseite, positiven Nachweis einer Teilnahme des Klägers im Bestreitensfall zu erbringen. Andere objektive Anhaltspunkte, die über die bloße Mitteilung des LfV hinausgehen, hat die Beklagtenseite jedoch nicht vorgetragen oder gar in der mündlichen

Verhandlung unter Beweis gestellt. Beweismittel zum Nachweis der Anwesenheit des Klägers bei der genannten Veranstaltung haben sich dem Senat auch nicht anderweitig aufgedrängt.

k) Eine Reihe von weiteren von der Beklagtenseite (etwa im Schriftsatz vom 20. September 2010) angegebenen Termine religiöser Feierlichkeiten (am 10.7.2010, 29.7.2010, 7.8.2010, 29.8.2010), in denen der Kläger in der Moschee gewesen sei, hat der Kläger unwidersprochen dem rein religiösen Bereich zugeordnet. Dass die Beklagtenseite insoweit auf die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zum revolutionären Sendungsauftrag der IVB verweist, rechtfertigt, wie oben bereits ausgeführt, noch nicht die Annahme, dass in einer Moschee, die auch Nicht-Vereinsmitgliedern als Gläubigen offen steht, außerhalb der Vereinsarbeit in jedem Gebetstermin entsprechend ausschließlich politisch agitiert und gehandelt wird. Nachweise hierfür fehlen und lassen sich auch dem von der Beklagtenseite genannten Verfassungsschutzbericht nicht entnehmen. Hinweise zu extremistischen Inhalten etwa bei einzelnen Koranlesungen gibt es nicht. Das Verwaltungsgericht hat deshalb zu Recht darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der übrigen vom Kläger eingeräumten religiösen Veranstaltungen an Hinweisen fehlt, dass es sich dabei um politische oder politisch beeinflusste Veranstaltungen gehandelt habe. Das gilt auch für die im Schriftsatz der Landesadvokatur vom 6. November 2011 genannten weiteren Veranstaltungen. Dass der Kläger bei einer dieser Veranstaltungen vorgesungen hat, hebt ihn nur stimmlich, nicht jedoch politisch aus der Masse der Moscheebesucher hervor. Ein besonderes Unterstützen gerade der IVB liegt darin jedenfalls nicht.

4. Das Verwaltungsgericht hat daher zu Recht darauf abgestellt, dass die von der Beklagtenseite behaupteten Anknüpfungstatsachen entweder nicht nachgewiesen seien oder eine solche Annahme nicht hergäben. Die vom Kläger bestrittenen Funktionen, Handlungen und Teilnahmen an bestimmten Veranstaltungen können ihm mangels weiterer objektiver Anhaltspunkte nicht vorgehalten werden. Für die erforderliche Gesamtschau bleiben daher die für sich genommen ebenfalls nicht zu beanstandenden regelmäßigen Besuche der Moschee, der bloße Kontakt zum früheren Imam der Moschee, dessen Qualität jedoch nicht hinreichend nachgewiesen ist und die Tatsache, dass der Kläger, wie offenbar viele andere Gläubige auch, gelegentlich in der Moschee geputzt habe. Letzteres ist aber kein Hinweis für eine ins Politische gehende Funktionärstätigkeit, die den Kläger aus der Masse der normalen Gläubigen herausgehoben hätte. Zur Überzeugung des Senats fehlt es daher auch im Gesamtbild an tragfähigen tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verdacht i. S. des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. . Der Ausschlussgrund des § 11 Satz 1 Nr. 2 StAG a.F. steht daher der Einbürgerung des Klägers nicht entgegen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

## B e s c h l u s s

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 20.000 Euro festgesetzt (§§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG).